



Richtlinien zur Förderung von kulturellen und touristischen Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland durch den Kreis Mettmann

gemäß Beschluss des Kreistags vom 20.06.2024

Ziel der Förderung:

Der Kreis Mettmann hat seine 2013 eingeführte Tourismusmarke „neanderland“ gut entwickelt und die Destination neanderland ist mittlerweile sehr erfolgreich am Markt etabliert. Deshalb muss der Kreis nicht nur ein Interesse am dauerhaften Erhalt, sondern insbesondere an der qualitativen und zeitgemäßen Weiterentwicklung der vermarktungsfähigen kulturellen und touristischen Infrastruktur haben. Ohne ein interessantes Angebot an Museen, anderer kultureller Einrichtungen und Ausflugszielen wird auch die Destination „neanderland“ zweifellos an Attraktivität einbüßen. Darüber hinaus ist das Image einer attraktiven Region auch als Standortfaktor für die Fachkräftegewinnung und die Gewerbeansiedlung nicht zu unterschätzen.
Deshalb fördert der Kreis Mettmann auf Antrag Maßnahmen zur Attraktivierung, Qualitätssicherung und zum Erhalt bestehender Kultur- bzw. Tourismuseinrichtungen im neanderland.

Fördervoraussetzung:

- Die zu fördernde Kultur- bzw. Tourismuseinrichtung existiert bereits und der Standort liegt im neanderland / im Kreis Mettmann.

Wer kann eine Förderung beantragen:

Förderungen können juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts als Träger der zu fördernden Einrichtung beantragen. Dies sind:

- kreisangehörige Städte
- gemeinnützige Vereine
- Genossenschaften
- gemeinnützige GmbHs
- Stiftungen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Natürliche Personen
- rein gewerbliche Einrichtungen.

Kriterien für eine Förderung durch den Kreis:

Ausschlaggebend für die Förderung von Kultur- bzw. Tourismuseinrichtungen ist ausdrücklich die touristische Relevanz für das neanderland.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Einrichtung ist kulturell bzw. touristisch überregional (d.h. über den Kreis hinausgehend) bedeutend.
- Die Einrichtung hat geregelte Öffnungszeiten und ist während der Schulferien in der Tourismussaison (Frühjahr bis Herbst) regelmäßig an mindestens fünf Tagen pro Woche geöffnet.
- Die Einrichtung verfügt über gängige und zeitgemäße Informations- und Kommunikationskanäle (Print, Website, Email).
- Der Träger der Einrichtung verfügt über spezielle, nachweisbare Fachkompetenz sowie über Kenntnisse der Betriebsführung.

Welche Kriterien schließen eine Förderung durch den Kreis Mettmann aus?

- Für Einrichtungen, die noch im Planungsprozess sind, gelten diese Richtlinien nicht.
- Rein lokal bzw. örtlich bedeutende oder rein örtlich agierende Einrichtungen werden ausdrücklich nicht gefördert.
- Projekte und Institutionen der kulturellen Bildung, der Denkmalpflege, des Städtebaus sowie Sportstätten sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Was fördert der Kreis Mettmann?

- Machbarkeitsstudien im Vorfeld einer geplanten Maßnahme in einer kulturell bzw. touristisch bedeutenden Einrichtung
- inhaltliche Neukonzeptionen im Vorfeld einer geplanten Maßnahme
- zeitlich befristete Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, die aufgrund des Alleinstellungsmerkmals der Einrichtung für die Kultur bzw. den Tourismus im neanderland besonders bedeutend und/oder prägend sind
- bauliche oder gestalterische Maßnahmen zur Ertüchtigung bzw. zur Attraktivierung der Ausstattung oder der für den ureigenen Zweck der Einrichtung grundständig notwendigen Technik bzw. der Einbauten
- investive Maßnahmen für behindertengerechte Umbauten.

Was fördert der Kreis Mettmann nicht?

- Laufende Betriebs- und Personalkosten werden ausdrücklich nicht gefördert.

Höhe der Förderung:

- Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30 Prozent der Projektkosten.
- Im Haushalt des Kreises stehen ab 2025 jährlich 20.000 € als Fördermittel zur Verfügung.

Beantragung der Förderung:

- Formlos mit Darstellung des Projekts (konkrete Beschreibung, Zeitrahmen, Erwartungen und Ziel der Maßnahme)
- Kosten- und Finanzierungsplan (unter Angabe des finanziellen Eigenanteils, erwarteter bzw. zugesagter Drittmittel)
- Bezifferung der benötigten Zuwendung des Kreises.

Fristen:

- Antragsfrist ist jeweils der 31. Dezember für das Folgejahr (Eingang Kreisverwaltung Mettmann). Dieser Termin ist bindend, damit die politischen Gremien des Kreises über die eingegangenen Anträge im 1. Quartal des Förderjahres beraten können.

Entscheidung über Förderung:

- Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Kreisausschuss nach Vorbereitungen im für Kultur bzw. Tourismus zuständigen Fachausschuss jeweils im 1. Quartal des Förderjahres.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Auszahlung:

- Die Auszahlung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung auf Abruf unter der Auflage, dass die Mittel innerhalb des laufenden Haushaltsjahres zu verausgaben sind. Teilabrufe sind möglich.

Verwendungsnachweis:

- Die Vorlage eines formlosen Verwendungsnachweises mit Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten sowie der Einnahmen und der fristgerechten Ausgabe der Fördermittel, ergänzt durch Fotos, Pressenachweisen und/oder Einladungen, erfolgt unaufgefordert spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme.

Hinweise auf Fördergeber:

- Der Fördernehmer weist auf der Homepage sowie den Printmedien unter Verwendung des Logos des Kreises Mettmann bzw. des neanderlandes auf die Förderung hin.

In Kraft treten / Außer Kraft treten:

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung im Kreistag am 20.06.2024 in Kraft. Sie lösen die vom Kreistag am 07.09.2020 beschlossenen „Richtlinien zur Förderung kultureller und touristischer Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im neanderland“ ab, die damit gleichzeitig außer Kraft treten.